

Österreichische Hochschülerschaft
Liechtensteinstraße 13
1090 Wien

Wien, 9.2.1984

An den
Präsidenten des Nationalrates
Herrn Anton Benya
Dr. Karl Renner Ring
1010 Wien

1. FEB. 1984
10. FEB. 1984
1984-02-13
Dr. Krawec

Sehr geehrter Herr Präsident!

Beiliegend übermitteln wir Ihnen 25 Exemplare der Stellungnahme der Österreichischen Hochschülerschaft zum Entwurf des Bundesgesetzes, mit dem das Zivildienstgesetz geändert werden soll (Zivildienstgesetzesnovelle 1984) zur Weiterleitung an den Innenausschuß des Parlamentes.

Fritz Barnerth

Generalsekretär
Fritz Barnerth

Österreichische Hochschülerschaft
Liechtensteinstraße 13
1090 Wien

Stellungnahme zum Entwurf eines Bundesgesetzes,
mit dem das Zivildienstgesetz geändert werden soll
(Zivildienstgesetznovelle 1984)

Die Österreichische Hochschülerschaft schlägt folgende Änderungen
des Zivildienstgesetzes durch die Zivildienstgesetznovelle 1984 vor:

1. § 2 Abs. 1

Streichung des Satzteiles:

"und daher bei Leistung des Wehrdienstes in schwere Gewissensnot geraten würden."

Begründung: Im Bereich unserer Zivildienstberatung werden wir immer wieder mit Fällen konfrontiert, wo zwar die Antragsteller ihre schwerwiegenden Gewissensgründe gegen die Anwendung von Waffengewalt gegen Menschen glaubhaft machen konnten, jedoch ihr Antrag trotzdem abgelehnt wurde, weil sie nicht ausdrücklich erklärten, daher bei Ableistung des Wehrdienstes in schwere Gewissensnot zu geraten.

Da bei Ablehnung von Waffengewalt aus Gewissensgründen der Antragsteller bei Ableistung des Wehrdienstes automatisch in schwere Gewissensnot gerätet, führt diese Gesetzesformulierung zu ungerechten Entscheidungen.

2. § 2 Abs. 2

Ersatz von

"des Bundesheeres"

durch

"der Umfassenden Landesverteidigung"

Begründung:

Solange der Zivildienst im Bereich der Umfassenden Landesverteidigung zu leisten ist, ist das Recht auf Wehrdienstverweigerung aus Gewissensgründen in Österreich nur beschränkt anerkannt, da die Umfassende Landesverteidigung auch unterstützende Funktion für die Militärische Landesverteidigung hat, und bei Vorliegen von schwerwiegenden Gewissensgründen gegen die Anwendung von Waffengewalt folgerichtig auch schwerwiegende Gewissensgründe gegen die Unterstützung der Anwendung von Waffengewalt vorhanden sind.

3. § 3 Abs. 2

Ersatz von

"Zivilschutz und sonstige Tätigkeiten im Rahmen der Umfassenden Landesverteidigung"

durch

"Tätigkeiten im Rahmen der Friedensarbeit, darunter fallen insbesondere Tätigkeiten im Bereich der Friedenspädagogik, der Friedensforschung und Gruppen der Friedensbewegung"

Begründung: Der Zivildienstler soll auch während des Zivildienstes die Möglichkeit haben Dienstleistungen zu erbringen, die dem allgemeinen Besten dienen, dazu zählen auch Beiträge zur Lösung von Konflikten, die durch Friedensarbeit erbracht werden können. Die Belastung der Zivildienstpflichtigen durch solche Tätigkeiten entspricht jener der Wehrdienstpflichtigen (z.B.: Innendienst, Schreibdienst, etc.)

Siehe auch Begründung zu Punkt 2.

4. § 5 Abs. 1

soll lauten:

"(1) Der Wehrpflichtige, der tauglich zum Wehrdienst im Sinne des Wehrgesetzes 1978 befunden wurde, kann aus den im § 2 Abs. 1 genannten Gründen seine Befreiung von der Wehrpflicht beantragen. Das Antragsrecht ruht während sechs Monaten nach Rechtskraft der abweisenden Entscheidung der Zivildienstkommission oder der Zivildienstoberkommission."

Begründung: Bei der jetzigen Rechtssituation sind viele Wehrdienstverweigerer vor der Wahl gestanden entweder bestehende Gesetze zu übertreten (z.B.: Befehlsverweigerung wegen Nichtannehmens der Waffe) oder entgegen ihrer schwerwiegenden Gewissensgründe den Wehrdienst abzuleisten, aufgrund der Versäumnis der 10-Tagesfrist, die nur jenen bekannt ist, die auch das Zivildienstgesetz kennen oder eine Zivildienstberatungsstelle rechtzeitig aufgesucht haben. Diese Frist ist jedoch nicht, wie bei amtlichen Bescheiden üblich, als Rechtsmittelbelehrung im Einberufungsbefehl für den Grundwehrdienst vermerkt.

Außerdem bedeutet das Ruhen des Antragsrechtes während des Präsenzdienstes eine Rechtsungleichheit für jene Wehrdienstverweigerer, die erst mit der direkten Konfrontation des "Tötenlernen müssen" ihrer schwerwiegenden Gewissensgründe gegen die Anwendung von Waffengewalt gegen Menschen bewußt werden.

5. § 5 Abs. 3

Es ist eher unwahrscheinlich, daß Darlegung der Gewissensgründe von vielen Antragstellern nicht in der im Sprachgebrauch üblichen Bedeutung verstanden wird. Vielmehr erweitert sich der Bereich der Ablehnungsmöglichkeiten von Zivildienstanträgen, da von seiten der Kommission ein Antragsteller allein deshalb abgewiesen werden kann, daß er seine Gewissensgründe nicht "eingehend" genug dargelegt hat. Es ist jedoch nirgends im Zivildienstgesetz definiert in welchem Ausmaß der Antragsteller seine Gewissensgründe darlegen muß.

Die Österreichische Hochschülerschaft plädiert, sollte die jetzige Form der Zivildienstkommission beibehalten werden, dafür diesen Absatz nicht zu ändern.

6. § 5 Abs. 6

soll lauten:

"(6) (Verfassungsbestimmung) Wird dem Antrag gemäß Abs. 1 stattgegeben, sind Zeiten des geleisteten Präsenzdienstes in den ordentlichen einzurechnen."

Begründung: Die vom Ministerium für Inneres vorgeschlagene Regelung stellt eine sachlich nicht gerechtfertigte Ungleichbehandlung von Antragstellern dar, die erst nach Beginn des Wehrdienstes in schwere Gewissensnot gegen die Anwendung von Waffengewalt kommen.

7. § 9 Abs. 3

Die Streichung des letzten Satzes würde dem Recht des Zivildienstpflichtigen, Wünsche bezüglich der Einrichtung vorzubringen, und daß diese Wünsche zu berücksichtigen sind, in jenem Falle widersprechen, in dem der Wunsch des Zivildienstpflichtigen aus organisatorischen Gründen (z.B.: Vollbelag einer Trägerorganisation) nicht erfüllt werden kann.

8. § 21 Abs. 1

soll lauten:

"Zivildienstpflichtige können mit ihrer Zustimmung zu einem außerordentlichen Zivildienst herangezogen werden, insbesondere bei Elementarereignissen und Unglücksfällen außergewöhnlichen Umfangs."

Begründung: Die bisherige Gesetzesfassung sieht eine gleichzeitige Einberufung von Präsenzdienern zum gleichen Zeitpunkt vor, das deutet darauf hin, daß Zivildienstpflichtige verpflichtet werden den Einsatz des Bundesheeres durch die Leistung des außerordentlichen Zivildienstes zu unterstützen. Dies bedeutet eine schwerwiegende Einschränkung des durch Verfassungsgesetz geschützten Rechtes auf Wehrdienstverweigerung, da die Anerkennung von schwerwiegenden Gewissensgründen gegen die Anwendung von Waffengewalt auch die Anerkennung von schwerwiegenden Gewissensgründen gegen die Unterstützung der Anwendung von Waffengewalt sinngemäß beinhaltet.

9. § 23 Abs. 1

soll lauten:

"Die tägliche und wöchentliche Arbeitszeit für den ordentlichen Zivildienst richtet sich nach der in Österreich üblichen Normalarbeitszeit für Dienstnehmer im öffentlichen Dienst. Überschreitet die wöchentliche Arbeitszeit 40 Stunden, so ist innerhalb von 14 Tagen ein Zeitausgleich in der Dauer der geleisteten Überstunden zu gewähren. Gesetze zum Schutz der Dienstnehmer sind sinngemäß anzuwenden."

Begründung: Die jetzige Regelung hat oft zu überlangen Dienstzeiten geführt (bis zu über 60 Wochenstunden, ohne Zeitausgleich). Der Vorschlag des Ministeriums für Inneres stellt noch nicht klar, ob es zu einer befriedigenden Lösung des Dienstzeitproblems kommen wird. Der Vorschlag der Österreichischen Hochschülerschaft würde endlich eine rechtliche Klarstellung bringen.

10. § 43 Abs. 2 Z. 1

Streichung von Ziffer 1 ("über die Befreiung von der Wehrpflicht
(abschnitt II) zu entscheiden und")

Begründung: Aus der Praxis der Zivildienstkommission hat sich ergeben, daß schwerwiegende Gewissensgründe nicht direkt beweisbar sind. Die Zivildienstkommission verwendet deshalb als Entscheidungskriterien neben der formellen Richtigkeit des Antrages vor allem das Vorhandensein von "sozialem Engagement" und das aktuelle Wissen über Fragen der Sozialen Verteidigung. Soziales Engagement und Wissen über Soziale Verteidigung sind aber oft nicht ident mit dem Vorhandensein von schwerwiegenden Gewissensgründen gegen die Anwendung von Waffengewalt. Nachdem das Gewissen nicht überprüfbar ist und Entscheidungen vermieden werden sollten, die dem Zivildienstgesetz widersprechen, sollte für die Anerkennung als Zivildienstler die Angabe von schwerwiegenden Gewissensgründen vor der Stellungskommission, im späteren Verlauf beim zuständigen Militärkommando, gegen die Anwendung von Waffengewalt, genügen um von der Wehrpflicht befreit zu werden.

11. § 59 Abs. 1

Streichung dieses Absatzes

Begründung: Dieser Absatz ist nach Berichten der Zivildienstkommission bisher nicht zur Anwendung gebracht worden. Außerdem geht die Strafandrohung von unrealistischen Annahmen aus. Auch ist das Strafausmaß ungewöhnlich hoch.

12. §§ 60, 61, 62

Ersatz von:

"mit Arrest bis zu drei Monaten zu bestrafen."

durch

"mit einer Geldstrafe bis zu ... S zu bestrafen."

Begründung: Die Bezirksverwaltungsbehörde ist kein unabhängiges Gericht im Sinne des Artikels 5 der Menschenrechtskonvention.